



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Aus der Diplomatenschule. 3.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Zu einer Beurteilung der Diätenfrage kann auch die Vergleichung des Reichstages mit dem preussischen Abgeordnetenhaufe dienen. Die preussischen Abgeordneten erhalten täglich fünfzehn Mark Diäten. Hat nun diese Diätenzahlung dem Abgeordnetenhaufe im Vergleich mit dem Reichstage ein wesentliches Plus an intelligenten Kräften zugebracht? Wir wüßten nicht. Die hervorragenden Größen des Abgeordnetenhauses sind fast durchweg auch im Reichstage vorhanden. Was aber die große Masse der minder bedeutenden Mitglieder betrifft, so wird auch in Ansehung dieser niemand behaupten wollen, daß unter denen des Abgeordnetenhauses mehr Einsicht vertreten sei, als unter denen des Reichstages. Die Verschiedenheit in der Physiognomie beider Körperschaften hat ihren Grund theils in der Verschiedenheit der Wahlsysteme, theils in dem Umstande, daß die Zahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses relativ doppelt so groß ist als die der Reichstagsmitglieder. Aber auch wenn man die bessere Hälfte des Abgeordnetenhauses oben abschöpfen wollte, so würde doch darin schwerlich eine größere Summe von politischer Bildung zu finden sein, als bisher im Reichstage vertreten gewesen ist.

Als zuerst das allgemeine Wahlrecht mit geheimer Abstimmung für den deutschen Reichstag eingeführt wurde, haben viele denkende Politiker, und zwar auch durchaus freisinnige Männer, dieser Institution nicht ohne dringende Besorgnisse entgegengesehen. Die Erfahrung des ersten Jahrzehntes schien diese Besorgnis als unbegründet auszuweisen. Die neuesten Wahlkämpfe haben sie aber bei vielen wieder wachgerufen. Gleichwohl wird niemand daran denken, solange die Dinge in formaler Ordnung sich bewegen, an jener Institution etwas zu ändern. Daß man aber in dieses Wahlgetriebe, nach dem Charakter, den es heute angenommen hat, noch ein Moment hineinwerfen soll, welches nur geeignet sein würde, den Eifer der Bestrebungen und die Hitze der Kämpfe noch stärker anzufachen, das kann billigerweise nicht verlangt werden.



Aus der Diplomatenschule.

3.



eder Souverän ist befugt, einen diplomatischen Auftrag auch mehreren Gesandten zugleich zu übertragen, doch geschieht dies seit geraumer Zeit niemals bei ständigen Missionen, sondern nur bei außerordentlichen und zeitweiligen, z. B. bei Kongressen und Friedensverhandlungen, sowie bei diplomatischen Sendungen mit zeremoniellem Zweck, denen besondre Wichtigkeit beigelegt sein soll. Früher, wo

die Potentaten mehr auf den Glanz als auf die Kosten sehen durften, war dies insofern anders, als die deutschen Kurfürsten und ebenso einige andre Fürsten des Reiches es für passend und ihrer Würde zuträglich erachteten, sich beim Kaiser dauernd durch mehrere Diplomaten zugleich vertreten zu lassen, wie denn Kurfürsten 1747 in Wien nicht weniger als drei Repräsentanten dieser Gattung unterhielt. Die Republik Venedig ließ im Fall einer Thronbesteigung einem Könige durch zwei, einem Papste aber durch vier Botschafter ihren Glückwunsch abstatten, und wenn die alte Schweiz dem Könige von Frankreich bei einer Krönung oder Vermählung gratuliren mußte, stellte jeder der dreizehn Kantone zu der betreffenden Ambassade einen Vertreter. Zu den Friedensverhandlungen in Münster und Osnabrück bevollmächtigte der römische Kaiser fünf, Frankreich drei und Schweden zwei Gesandte, und der Friede zwischen Spanien und den Niederlanden, der zu gleicher Zeit abgeschlossen wurde und letzteren die Anerkennung ihrer Unabhängigkeit brachte, wurde durch drei spanische und acht niederländische Abgeordnete verhandelt und unterzeichnet. Auf dem Wiener und auf dem Racher Kongresse war jede der größeren Mächte durch zwei Gesandte repräsentirt. (Alt, a. a. O., S. 45 ff.)

Umgekehrt kann sich aber auch ein Souverän von einer und derselben Persönlichkeit bei mehreren Höfen vertreten lassen und ein Gesandter die Geschäfte mehrerer Staaten besorgen. Letzteres fand in den fünfziger Jahren zu Athen statt, wo das Königreich Sachsen seine Passangelegenheiten — dem preussischen Gesandten? — nicht doch, dem Repräsentanten Schwedens, Herrn von Heissenstamm, zur Erledigung übergeben hatte, was sich sehr lustig ausnahm. Der andre Fall kam in diesen schönen Zeiten gleichermaßen und zwar häufiger vor und ist noch jetzt nicht ganz selten. So vertraten mehrere Gesandte am Dresdener Hofe ihre Regierung zugleich bei den sächsischen Herzogthümern, so waren die Geschäftsträger Preussens und Frankreichs bei der freien Stadt Hamburg zugleich bei Lübeck und Bremen und den beiden mecklenburgischen Höfen beglaubigt, und so hat England jetzt einen Diplomaten, welcher seine Königin in Darmstadt und Karlsruhe repräsentirt. Daß China in Paris einen Gesandten hatte, der auch für London und Petersburg ernannt war („Marquis“ Tseng), ist bekannt.

Die Frage, ob ein zur Annahme von Gesandten berechtigter Staat oder Souverän in jedem Falle auch dazu verpflichtet sei, muß verneint werden, und jeder Fürst darf Diplomaten, die ihm unangenehm sind, ablehnen; denn es kann ihm nicht zugemutet werden, sich mit einer solchen Persönlichkeit einzulassen. Belege dazu, daß dieses Verweigerungsrecht wirklich ausgeübt worden ist, liefern die Annalen der diplomatischen Welt in ziemlich großer Anzahl. Im Jahre 1629 wurden die Gesandten, die Gustav Adolf als Teilnehmer an den Friedensverhandlungen abgeordnet hatte, welche zwischen dem Kaiser und der Krone Dänemark stattfanden und zum Abschlusse des Lübecker Friedens führten, bei-

nahe wie die jüdischen Diplomaten behandelt, die David (s. den ersten Abschnitt dieser Darstellung) an den mißtrauischen und unhöflichen Syrerkönig Hanon schickte: man nahm sie nicht bloß nicht an, sondern wies sie unter Bedrohung mit dem Tode für den Fall der Rückkehr nach Hause und kehrte sich nicht daran, daß ihr Herr und Gebieter dies als Bruch des Völkerrechts ansah und vor der Welt denunzierte. 1758 verweigerte der schwedische Hof die Annahme des britischen Gesandten Sir Goderike, der sich bereits auf der Reise nach Stockholm befand. 1792 erklärte die französische Republik, daß sie Emigranten nicht als diplomatische Unterhändler zulassen werde. 1801 und 1802 lehnte der Wiener Hof den schwedischen Gesandten Graf Armsfeld ab. 1815 weigerte sich der König der Niederlande, den schon in seinem Lande, in Brüssel, eingetroffenen Vertreter des Großherzogs von Baden zu empfangen, und dasselbe geschah kurz darauf von seiten der Eidgenossenschaft. 1832 lehnte der Kaiser Nikolaus die Zulassung des bekannten türkenfreundlichen Sir Stratford Canning (später Lord Redcliffe) als britischen Botschafters an seinem Hofe ab. Im Jahre 1847 geschah von seiten Ernst Augusts von Hannover mit dem preußischen Gesandten Graf Westphalen das gleiche, und zwar aus dem eigentümlichen Grunde, weil dieser Diplomat dem König als Katholik mißliebig war. Aus der neuesten Zeit endlich gehören in diesen Zusammenhang der Fall, daß Rußland gegen die Ernennung des früheren Kriegsministers der Vereinigten Staaten, Cameron, zum Vertreter derselben am Petersburger Hofe Einwendungen erhob, und die bekannte Weigerung des Papstes Pío Nono, den zum Repräsentanten Preußens beim heiligen Stuhle erschienenen Kardinal Hohenlohe anzunehmen. Hier war erst vertraulich angefragt worden, was gegenwärtig stets geschieht, damit eine öffentliche Zurückweisung, die immer ein Skandal ist, vermieden werde, auch kommt es wohl vor, daß man dem fremden Hofe eine Liste von Kandidaten für den betreffenden Posten zur Auswahl mitteilt, und ebenso geschieht es zuweilen, daß eine Regierung sich zum Ersatz eines bei ihr beglaubigt gewesenen Gesandten eine bestimmte Person ausbittet. (Alt, a. a. D. S. 50 ff.)

Legitimirt werden die diplomatischen Agenten zunächst durch vorläufige Anzeige ihrer Wahl, womit man die Bitte um Pässe für sie verbindet, dann durch Beglaubigungsschreiben oder Kreditive, die ihnen bei der Abreise mitgegeben werden, und die der Träger nach seiner Ankunft an seinem Bestimmungsorte in feierlicher Audienz dem Souverän, an den er abgeordnet worden ist, zu überreichen pflegt. Wie es dabei zugeht, respektive zuing, erfährt der Freund von Zeremonien und Etikettesachen am besten durch Alt, der dieser Frage ein ganzes, dreizehn Seiten langes Kapitel widmet, welches ausführlich über die Antrittsaudienzen der Gesandten erster Klasse an den Höfen von Berlin, Paris, (unter Napoleon dem Dritten), in Brüssel und im Haag unterrichtet, auch über andre prächtige Sachen, die sich hieran knüpfen, z. B. über das Recht des Baldachins und des Sechsgespanns, gründlich und gewissenhaft Belehrung erteilt.

Wir ziehen es vor, mit Übergehung dieser und ähnlichen gleichgiltiger Dinge seiner überaus fleißigen Arbeit noch eine Anzahl anderer Mitteilungen zu entnehmen, die für weitere Kreise ein Interesse haben werden.

Das Kreditiv des Gesandten ist ein Brief des absendenden Souveräns an den auswärtigen, welcher, mit „Wir von Gottes Gnaden“ und dann allen Titeln des betreffenden Fürsten anfangend, dem Empfänger den Anlaß und die Aufgabe der Mission nebst Namen und Charakter des Gesandten anzeigt, um freundliche Aufnahme desselben ersucht und ihm Glauben zu schenken bittet, worauf das Schreiben mit einer Freundschaftsversicherung und mit einem frommen Wunsche schließt, der, wenn es französisch abgefaßt ist, in der Formel zu bestehen pflegt: Sur ce nous prions Dieu qu'il vous aie, très-haut, très-puissant et très-illustre Prince, en sa sainte et digne garde. Die Legitimierung der Nuntien des Papstes erfolgt durch lateinisch abgefaßte Bullen, die ihnen als Vollmacht dienen. Erst nachdem der Gesandte sein Beglaubigungsschreiben überreicht hat und dieses als gültig angenommen worden ist, gebühren ihm die Rechte und Ehren, die mit seiner Würde verbunden sind; vorher gilt er nur als Privatperson.

In enger Verbindung mit dem Kreditiv steht die schriftliche Vollmacht, die der Gesandte mitbekommt, und die für ihn von großer Bedeutung ist, da sie ihm den Zweck seines Auftrages bezeichnet und ihm die Grenzen vorschreibt, innerhalb deren er sich bei seinen Geschäften und Verhandlungen zu bewegen hat. Alle Handlungen, die er auf Grund dieser Vollmacht vornimmt, sind für die Regierung, die ihn abordnet, verbindlich. Bevollmächtigte, die zur Teilnahme an einem Kongresse oder einer Konferenz abreisen, erhalten nach Alt (S. 58) keine Beglaubigungsschreiben, sondern nur eine Vollmacht. Gesandten, die (wie Jules Favre zur Zeit der Londoner Konferenz über die Frage des Schwarzen Meeres) in Kriegzeiten durch ein Land reisen, müssen von seiten der betreffenden kriegführenden Macht einen Geleitsbrief (*sauf-conduit*) haben, widrigenfalls man sie nicht passieren läßt.

Zur amtlichen Ausstattung des auf einen auswärtigen Posten abreisenden Diplomaten gehört ferner eine Instruktion. Diese unterrichtet ihn einerseits von den Anschauungen und Absichten seines Souveräns oder seines Chefs im auswärtigen Amte in bezug auf die ihm aufgetragenen Geschäfte, andererseits erteilt sie ihm Verhaltensregeln gegenüber dem Hofe, an den er abgeordnet wird, und den dort beglaubigten andern Diplomaten, kurz, sie ist die Richtschnur für sein gesamtes Verhalten in der ihm dort angewiesenen Stellung. Von selbst versteht sich, daß bei ihr nicht an alle irgendmöglichen Umstände gedacht sein kann, und es wird selbst jetzt noch, wo sie auf telegraphischem Wege abgeändert und ergänzt werden kann, in eiligen Fällen manches Einzelne dem Ermessen ihres Inhabers zu überlassen sein, nur wird er sich zu hüten haben, gegen die in derselben entwickelten allgemeinen Ideen zu verstoßen. Ebenso selbstverständlich ist es, daß die Instruktion zu den geheimen Aktenstücken des Gesandten gehört

und kein Diplomat von dem fremden Souverän durch Gewaltmaßregeln genötigt werden darf, sie vorzuzeigen.

Die Instruktion, die der Gesandte mitnimmt, hat die Gestalt einer Denkschrift; wird sie im Verlaufe seiner Mission abgeändert oder ergänzt, so geschieht dies durch eine Depesche, die der heimische Minister des Auswärtigen dem betreffenden Vertreter seiner Politik auf dienstlichem Wege übersendet. Dafür, daß auch diese Staatschriften und die etwaigen Antworten darauf geheim bleiben, ist durch den Brauch der Kabinette gesorgt, sich bei solchem Wechselverkehr einer nur den Eingeweihten verständlichen Schreibweise zu bedienen. Dieselbe wird Chiffre (Ziffer) genannt und ist natürlich bei der einen Regierung eine andre als bei der andern. Zuweilen haben sogar die verschiedenen Gesandtschaften eines und desselben Staates jede ihre besondere Art, auf diese Weise mit ihrem auswärtigen Amte zu verkehren.

Schon den Lakēdāmoniern soll nach Mertens die Chiffirkunst bekannt gewesen sein, und nach andern hätten sie gar die alten Ägypter erfunden. Thatsache ist es, daß Cäsar sich einer Geheimschrift bediente, wenn er an Freunde Mitteilungen gelangen ließ, die den Augen Unberufener unlesbar sein sollten. Seine Methode bestand in der Versetzung von Buchstaben und in Abkürzungen, also in einer Art Stenographie. Häufiger gebraucht wurde die Geheimschrift im diplomatischen Verkehr erst unter und bald nach der Staatsverwaltung Frankreichs durch Richelieu. Sie operirte anfangs ziemlich einfach mit Buchstaben, Punkten, Linien, Kreuzen und andern Zeichen, die für Worte gesetzt wurden. Später wurde sie in England durch Wallis, in Frankreich durch Vieta verbessert. Immer aber blieb sie noch ziemlich einfach und verhältnismäßig leicht zu enträtseln. Man stellte nämlich zu diesem Behufe für jede Sprache nach deren Bau und Wortfolge gewisse Regeln auf, mittelst deren sich die Zeichen erraten ließen, und so mußte die Diplomatie an eine komplizirtere Kryptographie denken, zu deren Entzifferung jene Regeln nicht genügten. Man verwendete dabei allerlei Mittel zur Irreführung des Lesenden, nahm für ein und dasselbe Ding bald dieses, bald jenes Zeichen, schied die unter diesen Charakteren zu verstehenden Worte nicht voneinander und wechselte nach Verabredung der Korrespondenten mit zwei- und dreigliedrigen Zeichen ab. Ließ man Zahlen die Stelle von Buchstaben vertreten, so erhielt jeder Buchstabe, jede oft vorkommende Silbe, ja jede derartige Redensart ein oder mehrere Zeichen, die dann auf die gewöhnliche Art, mitunter auch von der rechten Seite nach links hin geschrieben, auch wohl mit Einschiebungen irreführender Kommas, Punkte und Fragezeichen und mit nichts bedeutenden Sätzen versehen wurden. Andre Methoden gaben jedem Buchstaben des Alphabets ein Zeichen, wieder andre theilten das ganze Alphabet in mehrere Abschnitte, unter die man die Buchstaben in willkürlicher Ordnung brachte, und bezeichnete jeden Buchstaben mit zwei Zahlen, von denen die eine die Abtheilung, die andre dagegen die Stelle, welche

der Buchstabe in derselben einnahm, angab und die man dann in der Chiffrierten Depesche in der Weise eines Bruches über- oder untereinander schrieb. Diese Manipulationen erschwerten das Verständniß für den ungerufenen Entzifferer erheblich, erwiesen sich aber insofern als unpraktisch, als sie auch dem berechtigten Empfänger viel Mühe und Kopfzerbrechen, also Zeitverlust, zumuteten, und als geringes Versehen sie ganz unverständlich machen mußte. Einfacher war die Geheimschrift, die vor etwa fünfzehn Jahren von der preussischen Diplomatie gebraucht wurde. Hier gab es ungefähr zwanzigtausend Wörter, Namen und kurze Ratschläge, die einzeln je durch eine Zahl oder Zahlengruppe ausgedrückt wurden, etwa so, daß 1 Fürst Gortschakoff, 5 Verfahren, 12 insofern, 3216 streiche den ersten Buchstaben, 5739 König, 12823 obschon, 18005 England und 18006 garnichts bedeutete, in der Kunstsprache non valeur war. Diese Zahlengruppen bildeten, hinter die alphabetisch geordneten Wörter, Namen u. d. g., eine Art Lexikon, nach welchem der Chiffreur die Depeschen in Geheimschrift übertrug, deren Entzifferung mit Hilfe eines andern Lexikons bewirkt wurde, wo die Zahlen und Zahlengruppen, nach ihrem Werte folgend, links, die Wörter, Namen u. s. w., die sie bedeuteten, rechts standen. Ein Beispiel aus Buschs „Graf Bismarck und seine Leute“ (II, 155) wird die Sache mit ihren Feinheiten etwas deutlicher machen. Der Verfasser erzählt: „Der Kronprinz brachte das Gespräch auf das Chiffriren und Dechiffriren und fragte, ob das schwer sei. Der Minister setzte ihm die Handgriffe »dieses Gewerbes« auseinander und fuhr dann fort: »Wenn man z. B. das Wort aber chiffriren will, so schreibt man die Zahlengruppe für Abeken [den seitdem verstorbenen Geheimrat des Auswärtigen Amtes] und läßt dann die folgen, welche: Streiche die letzten beiden Silben bedeutet. Darnach setzt man die Chiffre für Berlin und läßt den Leser wieder die letzte Silbe streichen. So hat man aber.«“ Seitdem ist im Auswärtigen Amte des deutschen Reiches eine Geheimschrift eingeführt, bei welcher die Worte auch durch Zahlen ausgedrückt werden, zu denen aber eine andre Zahl addirt wird. Zur Entzifferung ist also außer der Kenntnis des angewandten Zahlensystems auch Bekanntschaft mit der Zahl erforderlich, welche der ursprünglichen Zahl hinzugefügt worden ist. Damit der Gesandte in Geheimschrift korrespondiren und diejenige seiner Regierung lesen kann, erhält er einen doppelten Schlüssel (clef), d. h. ein Lexikon, mittelst dessen er an seinen Minister oder Souverän in Chiffren schreiben, und ein andres, in welchem er in solchen abgefaßte Schriftstücke enträtseln kann (chiffre chiffrant und chiffre déchiffrant). Alt meint, die Behauptung, bei einem guten Chiffre und einer gut chiffrierten Depesche werde letztere auch vom geschicktesten Dechiffreur nicht ohne Hilfe des Schlüssels gelesen werden können, sei unrichtig, da „man mit Hilfe der Dechiffriekunst, die man auf algebraische Grundsätze zurückgeführt habe, sehr wohl, ohne im Besitze des Schlüssels zu sein, aus dem Inhalte der Chiffreschrift den Schlüssel zu ermitteln vermöge.“ Er hat hierin, soweit es sich

um die deutsche Chiffriermethode handelt, unrecht. Eine deutsche chiffrierte Depesche läßt sich ohne chiffre déchiffirant weder mit Algebra noch mit andrer Menschenweisheit entziffern.

Das gemeinsame Interesse aller Staaten, zwischen denen ein völkerrechtlicher Verkehr stattfindet, verlangt Schutz der Gesandten gegen Beleidigung und Verletzung. Unverletzbarkeit, Unantastbarkeit ist das oberste Vorrecht derselben und ein so natürliches, daß es schon im frühen Altertum und selbst unter wilden und halbbarbarischen Völkern Geltung hatte und Nachachtung desselben als schwerer und hart zu ahnender Frevel betrachtet wurde. Als die Bewohner von Tyrus die Gesandten Alexanders des Großen ermordet hatten, belagerte er die Stadt und ließ, nachdem er sie erstürmt hatte, alle, die sich nicht in Tempelasyhe geflüchtet, niederhauen oder ans Kreuz schlagen, auch Feuer auf die Dächer werfen. Plutarch nennt das Verfahren des macedonischen Königs Persens, welcher Gesandte des illyrischen Fürsten Genthius zurückgehalten hatte, ruchlos und schrecklich (*δεινόν*). Mehrmals rächten die Römer Ermordung oder Beschimpfung ihrer Gesandten durch Krieg (gegen die Sidenaten, die Tarentiner und die Illyrer). Selbst das alte Kriegsrecht der Türken schrieb vor, daß die Gesandten der Ungläubigen nicht getötet werden dürften, doch konnte sie der Sultan beim Ausbruche von Feindseligkeiten als Geiseln zurückbehalten, und wenn ihr Absender starb, galten sie als Kriegsgefangene. Heutzutage erstreckt sich dieses Privilegium nicht bloß auf die Person aller Gesandten und ihres Gefolges bis herab zur Dienerschaft, sondern auch auf die mit ihnen und ihrer Würde in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Gegenstände, auf ihre Wohnung, ihr Hausgerät und ihre Wagen. Battel sagt: „Das Haus eines Gesandten muß vor jeder Verletzung gesichert sein, unter besonderm Schutze der Gesetze und des Völkerrechtes stehen; es verletzen heißt sich gegen den Staat und gegen alle Nationen vergehen... Die Karossen und Equipagen desselben genießen dieselben Privilegien wie sein Haus; sie angreifen heißt den Gesandten selbst und den Souverän verletzen, den er repräsentirt.“ Selbstverständlich erlischt der Anspruch auf Berücksichtigung dieses Vorrechtes, wenn es mißbraucht wird, wie in dem von Wicquefort berichteten Falle, wo der Marquis de Fontenoy-Marueil, der Frankreich beim Papste vertrat, neapolitanische Rebellen in seinem Wagen fortzuschaffen versuchte.

Wird ein gehörig beglaubigter Diplomat von der Regierung, bei der er akkreditirt ist, selbst verletzt, so verlangt er oder sein Absender Genugthuung, die im Ersatz des erlittenen materiellen Schadens, Entschuldigung und bisweilen in der Abordnung einer eignen Gesandtschaft an den beleidigten Monarchen zu bestehen hat. Ist die Verletzung von einem Unterthanen des auswärtigen Staates ausgegangen, so ist derselbe nach den Gesetzen dieses Staates zu bestrafen. Unter Richard dem Zweiten von England war auf derartige Vergehen die Strafe des Hochverrates gesetzt. Die Generalstaaten ahndeten sie nach einer Verordnung

Grenzboten 1884. IV.

64

von 1651 mit Körper- und selbst Lebensstrafe. In Frankreich bestimmte ein Gesetz vom 17. Mai 1819: „Die Beschimpfung von Botschaftern, Ministern, Bevollmächtigten, Gesandten, Geschäftsträgern oder andern beim Könige beglaubigten diplomatischen Agenten wird mit Einsperrung von acht Tagen bis zu achtzehn Monaten und einer Geldbuße von fünf und zwanzig bis zu zweihundert Franks oder einer dieser beiden Strafen allein geahndet.“ Das preussische Gesetzbuch schreibt vor: „Wer das Völkerrecht gegen fremde Staaten, deren Oberhaupt oder Gesandten verletzt oder dieselben sonst beleidigt, gegen den soll die durch die That selbst verwirkte Strafe jedesmal geschärft werden.“ Im bairischen Strafgesetzbuche heisst es: „Derjenige wird als Staatsverräter vierten Grades bestraft, welcher ... die Häupter fremder Staaten oder deren Gesandte oder Bevollmächtigte durch verbrecherische Handlungen persönlich beleidigt, wofür nicht die Handlung an sich zu einer strafbaren Gattung von Verbrechen gehört.“ Ist der Gesandte von Leuten beschimpft oder verletzt worden, die seine Stellung und Würde nicht kannten, so hat der Fall nichts mit dem Völkerrecht zu schaffen und wird als gewöhnliches Vergehen oder Verbrechen behandelt.

„Außer der Unverletzbarkeit finden wir schon im Altertum eine Exemption der diplomatischen Agenten von jedem störenden Einfluß der fremden Staatsgewalt auf ihre Handlungen. Man stellte den Grundsatz auf, daß keinem Gesandten etwas zugemutet werden dürfe, was der Erfüllung seiner Obliegenheiten gegen den Absender ein Hindernis bereite (*ut ne impediatur legatio.*) Deshalb war im Römischen Rechte jede in *jus vocatio* eines Gesandten ausgeschlossen, selbst wenn er aus einer römischen Provinz oder Stadt war; es war ihm mit gewissen Einschränkungen das sogenannte *jus domum revocandi* zugestanden, d. h. das Recht, in seiner Heimat gerichtet zu werden, sodaß er sich also während seines Aufenthaltes in Rom weder auf Zivilklagen aus älteren Forderungen noch auf Anklagen wegen früherer Vergehen einzulassen brauchte. ... Die neuere Staatspraxis hat jenen Grundsatz des Römischen Rechtes in Verbindung mit der persönlichen Unverletzbarkeit der Gesandten zu einem vollkommenen Exterritorialitätsverhältnisse gestaltet, und dieses Herkommen ist schon seit zwei Jahrhunderten festgestellt. Zunächst im allgemeinen versteht man unter Exterritorialität die völkerrechtliche Unabhängigkeit gewisser Personen und mit diesen in Verbindung stehender Gegenstände von der Territorialhoheit des Staates, in welchem sie sich persönlich befinden. Diese Exterritorialität, auf die Repräsentanten eines Staates oder einer Regierung angewendet, besteht im wesentlichen in der Exemption derselben von der lokalen Gerichtsbarkeit, d. h. sie entbindet ihn von der Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit, sowie von der Botmäßigkeit der Polizei des fremden Staates. Der Gesandte wird vermöge dieses Vorrechtes samt seinem Gefolge und seinem Hause, sowie in seinen sonstigen Sachen so beurteilt, als ob er den Staat, der ihn abgeordnet hat, garnicht verlassen habe, als ob er außerhalb des Gebietes lebe, in dem er residirt.“ (Alt, a. a. O., S. 72 und 73.)

Aus dieser Fiktion leitete man in früheren Zeiten verschiedene Rechte für die Gesandten ersten und zweiten Ranges ab, und zwar zunächst die sogenannte Quartierfreiheit (*franchise de l'hôtel*), kraft welcher die Wohnung des Gesandten, ja das ganze Stadtviertel, in welchem dieselbe lag, für jeder polizeilichen Durchsuchung entzogen galt. Vattel begründet dieselbe damit, daß er (*Le Droit des Gens* I, 4. Buch, § 117) sagt: „Die Unabhängigkeit des Gesandten würde sehr unvollständig und seine Sicherheit schlecht begründet sein, wenn das Haus, wo er wohnt, sich nicht vollkommener Befreiung erfreute, und wenn es nicht den gewöhnlichen Dienern der Gerechtigkeit unzugänglich wäre. Er könnte dann unter tausend Vorwänden belästigt werden, man könnte durch Einsicht in seine Papiere seine Geheimnisse aufdecken, und seine Person wäre Zudringlichkeiten ausgesetzt.“ Jene ausgedehnte Quartierfreiheit war den vornehmeren Diplomaten, namentlich in Rom, Venedig und Madrid, sowie während der Kaiserwahl in Frankfurt a. M. zugestanden, führte aber im Laufe der Zeiten zu soviel Mißbräuchen, Unzuträglichkeiten und vorzüglich zu so arger Lähmung der Justiz, daß sie endlich sehr beschränkt oder ganz abgeschafft wurde. Letzteres geschah in Rom durch Dekrete des Papstes Innocenz des Elften aus den Jahren 1677 und 1680, sowie durch eine Bulle desselben, die 1687 erging, und in Madrid durch Verordnungen von 1594 und 1684. Die meisten Gesandten fügten sich dem Willen des Papstes, Frankreich aber hielt seinen Anspruch noch lange hartnäckig aufrecht und suchte ihn sogar durch Besetzung Avignons und der Grafschaft Venaisin durchzusetzen. Noch in Martens' „Abriß des europäischen Völkerrechts“ wird erzählt: „In Rom erfreuen sich gewisse Legationen, z. B. die französische und die spanische, einer Art von Quartierfreiheit, und in dem Bereiche, der unter dem Schutze des Gesandten Spaniens steht, wird die Polizei nur durch Scbirren ausgeübt, die zu dessen Mission gehören.“ Heutzutage ist von einer derartigen Übertreibung nirgends mehr die Rede, und selbst was von der alten Sicherheit der Gesandtschaftshotels vor polizeilicher Nachforschung geblieben ist, kann dieselben nicht vor solchen Maßregeln schützen, wenn dringender Verdacht vorhanden ist, sie werde zu staatsgefährlichen Machinationen benutzt, und der betreffende Diplomat denselben nicht zu zerstreuen und für die Zukunft Bürgschaft zu leisten vermag.

Ähnliches gilt von dem Asylrechte, welches manche Regierungen früher für ihre Vertreter im Auslande in Anspruch nahmen, und welches darin bestand, daß letztere befugt sein sollten, nicht zu ihrem Gefolge gehörigen Personen, auch Verbrechern, in ihrer Wohnung Zuflucht vor der sie verfolgenden Obrigkeit des fremden Landes zu gewähren. Schon Hugo Grotius erklärt dies für nicht im Völkerrechte begründet. In Spanien bestand dieses Recht kraft einer Verordnung von 1684, wurde aber von der Regierung nie beachtet, sodaß dieselbe z. B. 1726 den Herzog von Ripperda aus dem Hotel des englischen Gesandten, in das er sich geflüchtet, herausholen ließ, obwohl dieser ihn mit Genehmigung

seines Hofes dort aufgenommen hatte. In Portugal wurde das Asylrecht durch König Johann 1748 aufgehoben, in Dänemark 1774, in Venedig existirte es noch in der Zeit nach 1772, wo man es auf zwei Häuser rechts und links von den Wohnungen des spanischen und des französischen Gesandten beschränkte, in Rom sollte es von 1815 an lediglich für Polizeivergehen gelten. Gegenwärtig erkennen alle europäischen Mächte den eigentlich selbstverständlichen Grundsatz an, daß die Wohnung eines Gesandten kein Zufluchtsort für Verbrecher sein kann, und flieht ein solcher in ein Haus jener Art, so hat ihn der Inhaber desselben auf Requisition der Behörde ohne Zögern auszuliefern, widrigenfalls letztere befugt ist, sich des Verfolgten mit Gewalt zu bemächtigen.

Da die Gesandten nicht Unterthanen des Staates sind, bei dessen Regierung man sie beglaubigt hat, vielmehr als Ausländer angesehen werden, die in ihrem Hotel wie auf einer Insel oder in einer Enklave ihres Heimatslandes leben, so genießen sie in der Regel vollständige Befreiung von allen Abgaben, die in dem fremden Staate eingeführt sind, direkten sowohl wie indirekten: sie zahlen also auch für die Gegenstände, die sie für sich und ihr Gefolge aus dem Auslande beziehen, keine Zölle, sie entrichten keine Accise und haben keine Verbrauchssteuer zu erlegen. Die letztere Exemption fließt indes nicht aus dem natürlichen Völkerrechte, sondern beruht auf dem guten Willen der fremden Regierung, die ihre Zugeständnisse aus dem Herkommen ableitet und sie meist darnach bemißt, was ihren Gesandten in der Heimat des bei ihr beglaubigten Diplomaten bewilligt ist. Auch haben mehrere Regierungen infolge von Mißbräuchen, die manche Diplomaten mit dieser Befreiung von Zöllen trieben, dieselbe entweder ganz beseitigt oder erheblich beschränkt und abgeändert. Solche Fälle von unanständiger Benutzung der Exemption kamen früher nicht selten und auch noch in der neuesten Zeit vor; denn Botschafter und Gesandte sind zwar immer sehr vornehme Herren, aber mit nichts allezeit Leute mit vornehmem Sinn und Gefühl. So benutzten früher der spanische, der französische und der türkische Ambassadeur am kaiserlichen Hofe zu Wien jene immunité des impositions in bezug auf das Tabaksmonopol, um sich zu großem Schaden der Pächter des Gefalles zu bereichern, indem sie den Tabak in ungeheuern Massen zollfrei einführten und dann öffentlich verkauften. Der Botschafter des Sultans allein importirte jährlich tausend Ballen und verursachte damit dem „Appaltisten“, einem portugiesischen Juden, einen Verlust von etwa hunderttausend Gulden. Der päpstliche Nuntius Passiani hielt es nicht für einen Raub, es dem türkischen Heiden gleichzuthun. Moser erzählt nach der Beschreibung einer Reise durch Dänemark von der Zollbefreiung: „Die fremden Minister haben dieses Privilegium verloren, sie mögen sich dafür bei dem französischen Gesandten, Graf de Chamilly, bedanken, der sich unter dem Vorwande, es seien Möbel, mehrere Kisten, gefüllt mit allerhand französischen Modewaaren, kommen ließ, welche sein Kammerdiener und andre Domestiken in mehreren Zimmern

seines Hotels aufspeicherten. Sie richteten hier Verkaufsstellen ein, wo alle dänischen Damen erschienen und sich Fächer, Masken, Kopfsputz und Bänder kauften. Die Kaufleute Kopenhagens, die mit solchen Dingen Handel trieben, erlitten durch dieses Treiben große Einbuße und beklagten sich darüber.“ Ein allerliebstes Seitenstück aus neuester Zeit, in welchem gleichfalls ein französischer Diplomat mit dreister Stirn und guter kommerzieller Anlage die Hauptrolle spielt, erwähnte Bismarck in Versailles über Tische. (Vgl. Busch, Unser Reichskanzler I, 284): „Wie Morny zum Gesandten in Petersburg ernannt worden war, kam er mit einer ganzen langen Reihe schöner, eleganter Wagen an und hatte alle Koffer, Kisten und Kasten voll Spitzen und Seidenzeug und Damensputz, wofür er als exterritorial keinen Zoll zu zahlen hatte. Jeder Diener hatte seinen eignen Wagen, jeder Attaché oder Sekretär mindestens zwei, und er selber hatte wohl fünf oder sechs, und als er ein paar Tage da war, verkaufte er das alles, Wagen, Spitzen und Modestachen. Er soll achthunderttausend Rubel dabei verdient haben.“ In Spanien wurde ein altes Gesetz, welches den fremden Gesandten Abgabefreiheit einräumte, 1715 aufgehoben, wogegen man ihnen nach Verhältnis ihres Ranges jährlich eine Summe Geldes als Entschädigung bezahlte. Jetzt gestattet man ihnen dort eine sechsmonatliche Frist zu abgabefreier Einföhrung ihrer Effekten. Ähnlich wird es in Rußland gehalten. Anderwärts haben sie ein Jahr Zeit dazu. In Preußen hat jeder nichtdeutsche Gesandte einen Kredit von 2000 Thaler, jetzt 6000 Mark, Eingangsteuern; er kann bis zu diesem Betrage aus dem Auslande Waaren beziehen. Ist aber der Kredit erschöpft, so muß er alles, was er Zollbares über die Grenze kommen läßt, versteuern.

Erwirbt ein Gesandter unbewegliche Güter, so hat er, da diese nicht exterritorial werden können, alle an ihnen haftenden Reallasten zu tragen, nur bleibt das von ihm bewohnte Haus von Einquartierung frei. Er hat keinen Anspruch auf Verschonung mit Chauffee-, Fähr- und Brückengeld, und sollte er — was kaum in Wirklichkeit vorkommen wird — neben seiner gesandtschaftlichen Thätigkeit ein bürgerliches Gewerbe, Landwirtschaft, Fabrikation oder Handelsgeschäfte betreiben, so hat er die dabei üblichen Abgaben wie andre Staatsangehörige zu entrichten.

